



Bestimmungen für den Erwerb eines ÖVF Patronats für fotografische Wettbewerbe

Gültig für Wettbewerbe mit Einreichdatum ab 9. Juni 2023

Der Gebrauch der männlichen Schreibweise für Funktionsbegriffe in diesen Bestimmungen (z.B. Veranstalter) dient lediglich der Vereinfachung/Verständlichkeit und bezieht sich selbstverständlich auch auf Frauen.

1 Präambel

Das ÖVF-Patronat ist eine besondere Auszeichnung, die das Präsidium des ÖVF einer geplanten nationalen oder internationalen Veranstaltung in Würdigung früherer, gleichartiger oder imagemäßig bedeutender Veranstaltungen zuerkennen kann.

2 Antragstellung

2.1 Antragsteller

Zur Antragstellung ist ein Veranstalter eines Fotowettbewerbs berechtigt, soweit folgende Eigenschaften auf ihn zutreffen:

- a) ÖVF Clubs mit mindestens 5 dem ÖVF angehörenden Mitgliedern, ÖVF Organe selbst
- b) Veranstalter, die für den ÖVF massenmediale Kommunikation und/oder derartige Kommunikation im Rahmen von fotografisch orientierten Events betreiben
- c) In- und ausländische Veranstalter, die mit dem ÖVF eine Kooperation eingegangen sind und bei denen nicht davon auszugehen ist, dass der Wettbewerb primär der Einnahmeerzielung dient

2.3 Wettbewerbsserien

- a) Fotosalons, die unter ein und demselben Namen, zu unterschiedlichen oder gleichen Themen mehrfach pro Jahr stattfinden sind Wettbewerbsserien (z.B. ÖVF FOTOobjektiv Fotosalon)
- b) Patronatsanträge zu Wettbewerbsserien sind pro Einzelsalon getrennt einzubringen. Allgemeine Daten müssen jedoch nur am ersten Antrag ausgefüllt werden

2.3 Patronatsgebühr

- a) Die Patronatsgebühr ist mit positiver Erledigung und Erteilung der Patronatsnummer(n) fällig, ein bewilligtes Patronat erlangt mit Eingang der Patronatsgebühr beim ÖVF Gültigkeit
- b) Die Patronatsgebühr wird vom ÖVF Präsidium festgesetzt und beträgt derzeit € 200,-
- c) Bei Wettbewerbsserien ab 3 Einzelsalons pro Jahr reduziert sich die pro Einzelsalon fällige Patronatsgebühr um 50%
- d) ÖVF Clubs und ÖVF Organe sind von der Patronatsgebühr befreit

2.4 Rahmenbedingungen für berechtigte Wettbewerbe

Ein ÖVF Patronat kann nur solchen Fotowettbewerben zuerkannt werden, die folgenden Kriterien entsprechen:



2.4.1 Teilnehmerkreis

- (1) Am Fotowettbewerb müssen uneingeschränkt alle Fotografinnen und Fotografen, seien es Amateure oder Berufsfotografen, teilnehmen dürfen. Eine Differenzierung der Teilnahmegebühr nach ÖVF Mitgliedern und Nichtmitgliedern ist zulässig. ÖVF Mitgliedern muss die günstigste Teilnahmegebühr zugestanden werden.
- (2) Falls der Veranstalter ein ÖVF Club ist, dürfen dessen Mitglieder nicht an dem betreffenden Wettbewerb teilnehmen.
- (3) Für sonstige Veranstalter gilt Punkt (2) analog in Bezug auf deren Mitarbeiter und/oder Angehörige der Organisation.
- (4) Teilnehmer, welche gesperrt wurden, sind von der Teilnahme ausgeschlossen. Hierfür wird dem Veranstalter eine Liste von gesperrten Teilnehmern („Sperrliste“) mit Erteilung des Patronats zur Verfügung gestellt.**

2.4.2 Art der Arbeiten

Grundsätzlich sind alle fotografischen Verfahren und Darstellungen im Rahmen der österreichischen Gesetze zulässig. **Werke, die zur Gänze oder in Teilen mit generativen Methoden (KI-Bilder) erstellt wurden, müssen in einer eigens dafür gekennzeichneten Sparte – getrennt von Fotografien – gewertet werden. Sie dürfen nicht für Kombinationswertungen herangezogen werden.**

Nicht zulässig ist das Einreichen von Werken, die im Rahmen professioneller Aufträge und/oder gegen Bezahlung entstanden sind und/oder im professionellen Umfeld (z.B. im Rahmen von Werbung, in Medien) veröffentlicht wurden.

2.4.3 Themen und Sparten

Dem Veranstalter steht es frei, ob er Themen vorgibt oder freies Thema ausschreibt, ebenso steht ihm die Wahl der Sparten frei. Bei freiem Thema ist das direkte oder indirekte Ausschließen von klassischen Themen der bildenden Kunst unzulässig (ausgenommen Akt bei Jugendwettbewerben bis 16 Jahre).

Die Höchstzahl der Sparten bei einem Einzelwettbewerb ist 6.

Bei Circuits gelten folgende Regelungen:

- a) Circuits dürfen maximal 5 Salons, mit je maximal 3 Sparten haben.
- b) Circuits mit 4 Salons, maximal 4 Sparten,
- c) Circuits mit 3 Salons, maximal 5 Sparten.

2.4.4 Ausschreibung und Teilnahmebedingungen

- (1) Der Veranstalter muss den Wettbewerb mindestens 6 Monate vor Einsendeschluss durch Veröffentlichung der Teilnahmebedingungen bzw. des Teilnahmeformulars ankündigen.
- (2) Ausschreibungen für internationale Wettbewerbe sollen mindestens in Englisch verfasst sein. Übersetzungen müssen inhaltlich ident sein.
- (3) Im Teilnahmeformular der Veranstaltung ist folgendes anzugeben:
 - a) Bezeichnung der Veranstaltung, sowie Name, Anschrift oder E-Mail-Adresse eines verantwortlichen Ansprechpartners für den Fotowettbewerb.
 - b) ÖVF Logo und ÖVF Patronatsnummer des Fotowettbewerbs. Falls zusätzlich ein ÖVF Schriftzug verwendet wird, sind die CI Richtlinien des Verbandes einzuhalten. Es ist einem Veranstalter, dem das ÖVF-Patronat nicht erteilt wurde, ausdrücklich verboten, Namen oder Logo des ÖVF im Zusammenhang mit dem betreffenden Wettbewerb zu verwenden.



ÖSTERREICHISCHER VERBAND DER FOTOGRAFIE

1030 Wien Karl Farkas-Gasse 22/6

ZVR 132040169

- c) Namen der Jurymitglieder und/oder deren Qualifikationsvermerke bzw. Herkunft.
 - d) Veranstaltungskalender mit Angabe von:
 - Einsendeschluss,
 - Datum der Jourierung,
 - Datum und Form der Ergebnisbekanntgabe,
 - Datum der Ausstellung und/oder Vorführung(en) der Werke,
 - Datum der Rücksendung der angenommenen und der übrigen Werke,
 - Datum der Zusendung der Kataloge/CDs, Medaillen und sonstigen Auszeichnungen. Die angeführten Termine und Fristen sind nachweislich einzuhalten.
 - e) Teilnahmegebühr, sowie die gewünschte(n) Zahlungsweise(n). Die Zahlungsweise darf keine Hürde für potenzielle Teilnehmer darstellen.
 - f) Hinweis darauf, dass jeder Teilnehmer unentgeltlich ein Exemplar des Kataloges erhalten wird.
 - g) Je Kategorie die Höchstzahl der Werke, die vom Autor eingereicht werden dürfen:
 - Höchstens vier je Wettbewerbs-Sparte (mit Ausnahme von Salons für Serien oder Sequenzen, bei denen die Anzahl durch den Veranstalter festgelegt werden kann). Eine Serie oder Sequenz zählt als ein Werk.
 - h) Hinweis, mit welchen Angaben die Werke gekennzeichnet sein müssen.
 - i) Hinweis auf die Anrechenbarkeit für ÖVF Mitglieder für Ehrungen.
 - j) Erklärung zu der Verwendung der Werke und zu den Urheberrechten.
- (4) Es sind mindestens drei Juroren zu verpflichten. Wenn es die Gegebenheiten erlauben, soll die Mehrheit der Jurymitglieder nicht dem veranstaltenden Verein angehören. Namen und Titel der Jurymitglieder müssen im Teilnahmeformular, in der Ergebnisliste und im Katalog bei jeder Sparte angeführt werden.
- (5) Eventuelle Reise- und Aufenthaltskosten der Jurymitglieder gehen zu Lasten des Veranstalters.
- (6) Juroren dürfen bei einem Wettbewerb, bei dem sie in irgendeiner Sparte jurieren, nicht teilnehmen. Familienmitglieder von Juroren (Kinder, Partnerinnen, Partner) dürfen ebenfalls an einem solchen Wettbewerb nicht teilnehmen.

2.4.6 Kontrolle

- (4) Es wird dringend empfohlen einen Wettbewerbsverantwortlichen zu nennen, welcher sich für die Kontrolle der Einsendungen verantwortlich zeichnet. Dieser meldet allfällige Verstöße gegen die Ausschreibungsbedingungen an den ÖVF, welcher dann die entsprechenden Schritte (Verwarnung oder Sperre) mit dem ÖVF, abstimmt.**

2.4.7 Juryentscheidung

- (1) Sofern die Teilnahmebedingungen erfüllt sind, müssen alle eingesandten Werke der Jury vorgelegt, bzw. zugänglich gemacht werden. Eine Vorauswahl seitens des Veranstalters oder über Internet ist untersagt.
- (2) Der Veranstalter darf in keinem Fall die Entscheidung der Jury ändern, ebenso sind die Juroren zu verpflichten, die vorgelegten Werke nach den geltenden Bewertungsregeln zu jurieren.
- (3) Wenn ein Veranstalter zu Recht beschuldigt wird, gegen diese Bestimmungen zuwider gehandelt zu haben, so wird ihm das ÖVF Patronat für das nächste Jahr, oder für die nächste Auflage des Salons, falls dieser nicht im nächsten Jahr, sondern erst später zur Austragung kommt, verweigert.



2.4.6 Preise und Annahmen

Maximal 5% der angenommenen Werke sollen prämiert werden, um die Wertigkeit der Preise sicherzustellen. Jedes prämierte Werk soll nur eine Auszeichnung erhalten.

Jeder Autor soll in einer Sparte maximal eine Medaille und ggfs. einen Sachpreis pro Wettbewerb erhalten. Höchstens 30% der Werke sollen angenommen werden.

2.5 Verpflichtung des Veranstalters

2.5.1 Allgemeines

- (1) Um ein Patronat des ÖVF für seinen Wettbewerb zu erhalten, muss der Veranstalter
 - a) die ÖVF-Patronatsrichtlinien einhalten.
 - b) **überprüfen, ob die eingereichten Werke den Wettbewerbs- und Patronatsregeln entsprechen und allfällige Verstöße mit Namen des Teilnehmers and den ÖVF melden.**
 - c) **Teilnehmer, welche vom ÖVF gesperrt wurden (siehe Sperrliste Pkt. 2.4.1.(4)) von der Teilnahme am Wettbewerb ausschließen.**
 - d) mindestens drei ÖVF-Medaillen (Gold, Silber, Bronze) in freier Zusammenstellung je Salon (inkludiert eine Sparte) erwerben. Pro weitere Sparte kann der Veranstalter alternativ je einen Medaillensatz erwerben oder eine Spartengebühr zum jeweils aktuellen Satz entrichten. Für Veranstalter eines Circuits gelten die Bestimmungen pro Salon sinngemäß. Die als Preise zu verleihenden ÖVF Medaillen müssen im Teilnahmeformular und im Katalog angegeben werden. ÖVF Medaillen sind als Hauptpreise zu vergeben.
 - e) einen Katalog mit Reproduktionen der besten Fotos herausgeben.
 - f) sich verpflichten, die eingereichten Werke mit größter Sorgfalt zu behandeln.
 - g) sich bereit erklären, alle Anfragen in Bezug auf seinen Wettbewerb zu beantworten.

2.5.2 Ergebnisbekanntgabe

Nach Beenden der Jurierung sind die Teilnehmer gemäß Ausschreibung über das Ergebnis zu informieren. Wird ein numerisches Punktesystem für die Jurierung benutzt, soll für jedes Werk auf der Ergebniskarte das Punkteresultat sowie die für eine Annahme erforderliche Mindestpunktzahl angeführt werden.

Darüber hinaus ist das Referat für Ehrungen des ÖVF über das Wettbewerbsergebnis (Annahmen und Prämierungen nach Werken und Autoren) unverzüglich, spätestens jedoch 2 Wochen nach Jurierung per E-Mail zu informieren (ehrungen@oevf.at).

2.5.3 Katalog

- (1) Für Wettbewerbe, zu denen Papierbilder eingereicht werden, ist ein Katalog mit Reproduktion der höchstbewerteten Werke herauszugeben. Alternativ kann an die Stelle eines Kataloges ein entsprechender Abdruck in einem renommierten Fotomagazin erfolgen. Anstelle des Kataloges eine CD/DVD erstellt werden.
- (2) Sowohl im Printmedium als auch auf der CD/DVD dürfen maximal die von der Jury angenommenen Werke reproduziert werden, eine Publikation von Werken des Wettbewerbs ist jedoch verpflichtend.
- (3) Jeder Teilnehmer, der die Teilnahmebedingungen befolgt hat, erhält kostenlos einen Katalog oder eine CD/DVD, unabhängig davon, ob seine Werke angenommen wurden oder nicht.
- (4) Katalog bzw. CD/DVD müssen gegebenenfalls bei der Eröffnung einer Preisverleihung und/oder Ausstellung zum Wettbewerb vorliegen.
- (5) Katalog bzw. CD müssen folgende Angaben zum Wettbewerb beinhalten:



ÖSTERREICHISCHER VERBAND DER FOTOGRAFIE

1030 Wien Karl Farkas-Gasse 22/6

ZVR 132040169

- a) ÖVF Logo und Patronatsnummer.
 - b) Eine Liste der prämierten Autoren und deren Werke.
 - c) Eine alphabetische Liste aller Autoren mit deren angenommenen Werken, aufgeteilt nach den Teilnehmerländern.
 - d) Namen, Ehrentitel und Land der Jurymitglieder.
 - e) Eine nach Sparten und Teilnehmerländern aufgeteilte Statistik mit Angaben über:
 - Anzahl der teilnehmenden Autoren.
 - Anzahl der eingereichten Werke.
 - Anzahl der Autoren mit einer oder mehreren angenommenen Werken. Anzahl der angenommenen Werke.
- (6) Im Falle der Produktion einer CD/DVD ist auf die Rechte der Autoren dahingehend zu achten, dass entweder eine Software verwendet wird, die Kopieren weitgehend unmöglich macht oder durch Wiedergabe der Bilder in niedriger Auflösung (max. 800x640 Pixel), so dass ein etwaiges Kopieren keine Weiterverwendung ermöglicht.
- (7) Nach Abschluss der Veranstaltung sind dem ÖVF kostenlos zehn Kataloge bzw. CDs/DVDs zur Archivierung zu übergeben, andernfalls der nächste Patronatsantrag abgelehnt wird.

2.5.4 Datenübermittlung und Datenschutz

- (1) Der Veranstalter hat dem Verband eine editierbare elektronische Datei mit allen Daten, die im Katalog bzw. auf der CD/DVD enthalten sind sowie eine Liste (z.B. Excel Tabelle) mit den Daten aller ÖVF Teilnehmer, den vom jeweiligen Autor eingereichten Werken und den erzielten Annahmen und Auszeichnungen zu übergeben. (Siehe 2.3.2)
- (2) Der Veranstalter hat auf diese Datenverwendung in seiner Ausschreibung hinzuweisen.
- (3) Der Veranstalter verpflichtet sich, die einschlägigen, österreichischen Datenschutzbestimmungen einzuhalten (z.B. personenbezogene Daten nach vorgeschriebener Frist zu löschen).

2.5.5 Urheberrechte

- (1) Der Veranstalter verpflichtet sich, die Urheberrechte der Autoren an den eingereichten Werken zu respektieren und sich nicht mittels Generalklauseln in der Ausschreibung oder sonst wo eine Berechtigung zur eigenen oder sogar kommerziellen Nutzung der Werke zu verschaffen.
- (2) Ausgenommen davon ist die Präsentation von Werken (bei Ausstellungen und Printveröffentlichungen unter Autorennennung) im Rahmen des Wettbewerbs (bzw. einer Wettbewerbsserie) und der Berichterstattung darüber, sowie bei künftigen Ausschreibungen zum jeweiligen Wettbewerb.

2.5.6 Verwendung der Werke

- (1) Sofern die Teilnahmegebühren entrichtet wurden, sind alle Werke an die Teilnehmer zurückzusenden. Es ist dem Veranstalter nicht gestattet, Werke zurückzubehalten, außer der Veranstalter hat in der Ausschreibung ausdrücklich darauf hingewiesen.
- (2) Datenträger mit digital eingereichten Werken müssen nicht zurückgesandt werden. Diese Datenträger sind zuverlässig zu vernichten.

2.5.7 Kommunikation des Patronates

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, das vom Verband zur Verfügung gestellte ÖVF-Logo in allen Kommunikationsmedien in Verbindung mit dem Wettbewerb (z.B. auf Einladungen, Plakaten, im Katalog, auf der Homepage und ggf. auf der Uploadplattform) zu benutzen.



ÖSTERREICHISCHER VERBAND DER FOTOGRAFIE

1030 Wien Karl Farkas-Gasse 22/6

ZVR 132040169

- (2) Ebenso muss – insbesondere in den Teilnahmebedingungen und im Katalog - die erhaltene Patronatsnummer samt ÖVF Logo angeführt werden.

2.6 Formalerfordernis der Antragstellung

2.6.1 Allgemeines

- (1) Der Antrag ist auf dem dazu vorgesehenen Formblatt, welches auf der ÖVF Homepage downloadbar ist, schriftlich beim Präsidium des Verbandes (service@oevf.at) einzureichen.
- (2) Ein ÖVF-Patronat kann nur für einen Wettbewerb mit seinen sämtlichen Sparten beantragt werden.
- (3) Gleichzeitig mit dem Patronatsantrag muss der Veranstalter einen Entwurf des vollständigen Textes der Teilnahmebedingungen einreichen. Teilnahmebedingungen für internationale Veranstaltungen sollen mindestens auch in englischer Sprache verfasst sein. (Siehe 2.4.4)

2.6.2 Termin

Der Antrag muss spätestens 9 Monate vor dem Einsendeschluss des gegenständlichen Wettbewerbs beim ÖVF Präsidium einlangen. Ausnahmen hiervon kann – bei Vorliegen wichtiger Gründe - das Präsidium beschließen.

3 Anrechnung für ÖVF Ehrungen

Preise und Annahmen, die bei Wettbewerben unter ÖEUV-Patronat erzielt wurden, werden beim ÖVF-Ehrungssystem entsprechend der jeweiligen Richtlinien berücksichtigt.

4 Entscheidung des ÖVF

- (1) Das Präsidium des ÖVF trifft nach Vorliegen des Antrags und Prüfung der Fakten die Entscheidung über die Zuerkennung des ÖVF-Patronates.
- (2) Da die Bewilligung des Patronates eine Anerkennung darstellt, jedoch hierauf seitens des Antragstellers kein Anspruch besteht, kann die Entscheidung des Präsidiums nicht angefochten werden.
- (3) Eine Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (4) Das Präsidium kann aus wichtigen Gründen auf die Einhaltung einzelner formaler Erfordernisse verzichten, jedoch müssen die inhaltlichen Regelungen uneingeschränkt eingehalten werden.
- (5) Im Falle der Bewilligung durch das ÖVF-Präsidium wird eine laufende ÖVF-Patronatsnummer (bestehend aus einer laufenden Nummer / Jahreszahl) vergeben.
- (6) Wettbewerbe mit ÖVF Patronat werden in den ÖVF Medien bekanntgegeben.

5 Verantwortung des ÖVF

Das Patronat des ÖVF für einen fotografischen Wettbewerb bedeutet keinesfalls, dass der ÖVF irgendwelche Verantwortung gegenüber den Teilnehmern und/oder Dritten übernimmt.



6 Anhang Begriffsbestimmungen:

Veranstalter. Synonyme: Organisator, Ausrichter, zugleich Patronats-Antragsteller ist jene Vereinigung, die mit den Einzelheiten der Veranstaltung betraut ist und die Verantwortung für alle patronatsrelevanten Entscheidungen trägt.

Sparten. Synonyme: Kategorien, Sektionen, Sections, sind die unterschiedlichen Disziplinen eines Wettbewerbes (z.B. Color Print, Monochrom Print, Experimente etc.) **Themen.** Synonym: Motivbereiche. Wettbewerbe können themenfrei (open, general) ausgeschrieben werden, oder einen gewissen fotografischen Inhalt vorschreiben (z.B. Architektur, Landschaft, Akt, Reisefotografie, Sport etc.).

7 Sonderregelungen

7.1 **Audiovisuelle Wettbewerbe**

Text folgt in einem speziellen Beiblatt.

7.2 **FIAP Wettbewerbe**

Wettbewerbe, die ein FIAP Patronat über den ÖVF anstreben, müssen über ein bewilligtes ÖVF Patronat verfügen. Näheres zu ÖVF Patronatsansuchen entnehmen Sie bitte den jeweils aktuellen FIAP Patronatsbestimmungen auf www.oevf.at.